

TEXT

Der Text - Teil B Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiete, die der Erholung dienen – Ferienhausgebiete – (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Die festgesetzten Ferienhausgebiete dienen zu dem Zwecke der Erholung dem touristisch genutzten ferienmäßigen Wohnen.

Zulässig sind:

- Ferienhäuser,
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.